

Az.: 3 BS 816/99



## **SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT**

### **Beschluss**

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwalt

- Antragstellerin Vorinstanz -  
- Antragstellerin -

gegen

den Landkreis Stollberg  
vertreten durch den Landrat  
Uhlmannstraße 1 - 3, 09366 Stollberg (Erzgeb.)

- Antragsgegner Vorinstanz -  
- Antragsgegner -

wegen

Untersagung eines Gaststättenbetriebes und Zwangsgeldandrohung  
hier: vorläufiger Rechtsschutz nach § 80 Abs. 5 VwGO  
hier: Antrag auf Zulassung der Beschwerde

hat der 3. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts Häring, den Richter am Oberverwaltungsgericht Künzler und den Richter am Verwaltungsgericht Israng

am 6. April 2000

### **beschlossen:**

Der Antrag der Antragstellerin auf Zulassung der Beschwerde gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 15. November 1999 - 8 K 1167/99 - wird zurückgewiesen.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Antragsverfahrens.

Der Streitwert für das Verfahren vor dem Sächsischen Oberverwaltungsgericht wird auf 10.000,00 DM festgesetzt.

### **Gründe**

Der zulässige Antrag der Antragstellerin auf Zulassung der Beschwerde gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 15.11.1999 ist nicht begründet, weil die von der Antragstellerin nach § 146 Abs. 5 Satz 3 VwGO dargelegten Zulassungsgründe der ernstlichen Zweifel i. S. d. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO und der besonderen rechtlichen Schwierigkeiten i. S. d. § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO nicht vorliegen.

Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Beschlusses des Verwaltungsgerichts Chemnitz bestehen nicht, weil das Verwaltungsgericht zu Recht den Antrag der Antragstellerin auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes nach § 80 Abs. 5 VwGO gegen die Anordnung des Sofortvollzugs der Untersagung des nichtgenehmigten Gaststättenbetriebs der Antragstellerin im Bescheid des Antragsgegners vom 10.6.1999 abgelehnt hat. Denn bei der hier gegebenen Sachlage spricht alles dafür, dass die in Rede stehende Untersagungsverfügung nach § 15 Abs. 2 GewO i. V. m. § 31 GastG rechtmäßig ist und am Sofortvollzug dieser Untersagung auch ein besonderes öffentliches Interesse i. S. d. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO besteht.

Nach § 15 Abs. 2 Satz 1 GewO i. V. m. § 31 GastG kann die Fortsetzung eines ohne Erlaubnis geführten Gaststättenbetriebs verhindert werden. Die Voraussetzungen dieser Regelungen liegen bei der gegebenen Sachlage ersichtlich vor, weil eine Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 Satz 1 GastG für den hier in Rede stehenden Tanz- und Diskothekenbetrieb nicht erteilt wurde. Da dieses von der Antragstellerin betriebene Gaststättengewerbe nicht nach § 2 Abs. 1 GastG erlaubt und somit formell illegal ist, kann eine sofort vollziehbare Untersagung dieses Gaststättengewerbes nach § 15 Abs. 2 Satz 1 GewO i. V. m. § 31 GastG zur Gewährleistung des vom Gesetzgebers zum Zwecke der präventiven Gefahrenabwehr vorgeschalteten Erlaubnisverfahrens verfügt werden. Etwas anderes könnte nur dann angenommen werden, wenn die materielle Genehmigungsfähigkeit des Gaststättengewerbes ohne weiteres offensichtlich und eindeutig wäre. Davon kann hier nicht ausgegangen werden, da bei der gegebenen Sachlage vielmehr erhebliche Anhaltspunkte dafür sprechen, dass die Erlaubnis zu einem solchen Diskothekenbetrieb schon deshalb zu versagen wäre, weil schädliche Umwelteinwirkungen i. S. d. § 4 Abs. 1 Nr. 3 GastG vorliegend dürften.

Da somit wegen der hier gegebenen formellen Illegalität die Anordnung des Sofortvollzugs der Untersagungsverfügung nach § 15 Abs. 2 Satz 1 GastG i. V. m. § 31 GewO zu Recht getroffen wurde, hat das Verwaltungsgericht den Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes nach § 80 Abs. 5 VwGO der Antragstellerin zu Recht abgelehnt, weshalb an dieser Ablehnung auch keine ernstlichen Zweifel i. S. d. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO bestehen.

Aus dem Vorgenannten ergibt sich des Weiteren, dass die Rechtssache auch keine besonderen rechtlichen Schwierigkeiten i. S. d. § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO aufweist.

Der Antrag der Antragstellerin ist damit zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung folgt aus § 25 Abs. 2, § 20 Abs. 3, § 14 Abs. 3 i. V. m. Abs. 1, § 13 Abs. 1 Satz 1 GKG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

gez.:  
Häring

Künzler

Israng